

# Zusatzreglement für leitende Angestellte gültig ab 01.01.2007

## 1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für leitende Angestellte, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

## 2. Leitende Angestellte

Als leitende Angestellte im Sinne dieses Zusatzreglementes gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Geschäftsleiter
- Abteilungsleiter

## 3. Gehaltskategorie

Die leitenden Angestellten können in nachfolgende Gehaltskategorien eingeteilt werden. Es gelten folgende Jahresgehälter:

- Geschäftsleiter CHF 100'000.00 – CHF 120'000.00
- Abteilungsleiter CHF 85'000.00 – CHF 100'000.00

## 4. Pauschaler Unkostenersatz

Den obgenannten leitenden Angestellten erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrigen Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten eine monatliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben im Zusammenhang mit Kundenrepräsentation bis zur Höhe von CHF 50.-- pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z.B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot).

Empfänger einer Pauschalentschädigung können somit Kleinausgaben bis CHF 50.-- nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglementes gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegung zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden (Blumen, Alkoholika etc.)
- Zwischenverpflegungen / Business-Lunches
- Geschäftstelefone vom Privatapparat und Mobiltelefon
- Abonnement und Benützung von privatem Internet-Anschluss
- Trinkgelder
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeiter
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen von und mit Kunden ohne Quittungen

Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen, Tram-, Bus-, Taxifahrten, Parkgebühren, Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km), Gepäckträger, Garderobengebühren, Post- und Telefongebühren, Kleiderreinigungen.

## 5. Fahrtkosten

Die Arbeitgeberin stellt keine Fahrzeuge für geschäftliche Fahrten zur Verfügung. Die Mitglieder der Direktion werden dazu aufgefordert, ein entsprechendes Fahrzeug für geschäftliche Reisen und Anlässe zu verwenden. Das sich im Eigentum der Angestellten befindliche Fahrzeug sollte mit dem nötigen Komfort ausgestattet sein.

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert.

## 6. Höhe der Pauschalspesen, Beschäftigungsgrad 100%

Die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

- |                                      |     |      |
|--------------------------------------|-----|------|
| • Geschäftsleiter                    | CHF | 0.00 |
| • Stv. Geschäftsleiter/Projektleiter | CHF | 0.00 |

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter der Ziffer 13.2.1 „Repräsentationsspesen“ ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

## **7. Gültigkeit**

Dieses Zusatz-Spesenreglement Nr. 01 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2007 in Kraft und wurde von der Kantonalen Steuerverwaltung Basel-Landschaft genehmigt. Ebenso wurde dieses Spesenreglement der zuständigen Ausgleichskasse unterbreitet, welche dieses Reglement ebenfalls genehmigt hat.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Xx vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos gestrichen wird.